

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>001/0082/2014</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>01.12.2014</b>
<b>Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg; Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung</b>		
<b>Referat für Personal, Organisation und Allgemeine Verwaltung</b> <b>Verfasser: Gerhard Bauer</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>11.12.2014</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>22.12.2014</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

1. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg vom 26.07.2000 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05.08.2000), in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 21.07.2014 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 17 vom 01.08.2014) wird wie folgt geändert:

### **a) § 3 erhält folgende Fassung:**

## **§ 3**

### **Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten**

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
2. allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,
3. die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
4. Entscheidungen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit ein Wert von 250.000,00 Euro überschritten wird,
5. Veräußerung von Grundstücken der Stadt einschließlich der Betriebe und Unternehmen an Mitglieder des Stadtrates und Bedienstete der Stadt sowie von Vermögensgegenständen des Art. 75 GO je ab einem Wert von **über** 20.000,00 Euro,
6. Errichtung, Änderung, wesentliche Erweiterung, Aufhebung, Übernahme sowie unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und deren Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 87 GO),
7. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und ähnlichen Gemeinschaften sowie über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

8. die Änderung des Zwecks oder Inhalts der von der Stadt verwalteten Stiftungen,
9. Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Referatsleiter sowie der Beamten und vergleichbarer Beschäftigten der vierten Qualifikationsebene (vormals höherer Dienst).
10. Beschlussfassung über die Eckdaten des Haushalts als Grundlage eines budgetierten Haushalts (Eckdatenbeschluss),
11. Stundungen, Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall den Betrag von 125.000,00 Euro übersteigt,
12. Erlass von Forderungen, soweit die Forderung im Einzelfall den Betrag von **50.000,00 Euro** übersteigt,
13. Niederschlagung von Forderungen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigen,
14. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt (Art. 66 Abs. 1 GO),

**b) § 9 Absätze a, b, c, f, g und j werden wie folgt gefasst:**

## § 9

### **Aufgabenbereich der Ausschüsse**

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Zuständigkeit:

#### **a) Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:
  - a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Einrichtungen, **soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist**, und der Wirtschaftsförderung,
  - b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere:
    1. Stundung (Ratenzahlung) von Forderungen über 50.000,00 Euro bis einschließlich 125.000,00 Euro
    2. Erlass von Forderungen im Einzelfall von über 10.000,00 Euro bis einschließlich **50.000,00 Euro**;  
  
Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall von über 10.000,00 Euro bis einschließlich 50.000,00 Euro;
    3. Bewilligung von überplan- und außerplanmäßigen **von über 25.000,00 Euro bis einschließlich 50.000,00 Euro im Einzelfall.**

- c) Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Verfügung über Grundstücke und Grundstücksrechte bei einem Wert von über 50.000,00 Euro bis einschließlich 250.000,00 Euro, mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften der Bürgerspitalstiftung;
  - d) Veräußerung von Grundstücken der Stadt einschließlich der Betriebe und Unternehmen an Mitglieder des Stadtrats und Bedienstete der Stadt sowie von Vermögensgegenständen im Sinne des Art. 75 GO mit einem Wert von jeweils über 410,00 Euro bis einschließlich 20.000,00 Euro;
  - e) die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, die Einleitung oder Erledigung von Aktivprozessen mit einem Gegenstandswert ab 5.000,00 Euro;
  - f) die Vergabe von Aufträgen mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall; soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
  - g) die Vergabe an Planungs-, Ingenieur-, Architekturbüros oder Künstler, ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist;
  - h) Angelegenheiten der Sozialhilfe von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.
2. Als beschließender Ausschuss zuständig für die Festsetzung von Gebühren und, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, für grundsätzliche Angelegenheiten der kostenrechnenden Einrichtungen.

**b) Bauausschuss**

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:
- a) das vereinfachte Änderungsverfahren im Bereich der Bebauungspläne nach § 13 BauGB mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses
  - b) alle Angelegenheiten der Bauaufsichtsbehörde und unteren Denkmalschutzbehörde, soweit sie Bauvorhaben mit grundsätzlicher Bedeutung berühren oder größere Bauvorhaben betreffen, die öffentlich-rechtlich oder nachbarrechtlich bedeutsam sind;
  - c) Vergabe von **Erstaufträgen** in den Bereichen Stadtentwicklung und Bauwesen mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;
  - d) **Vergabe von Nachträgen in den Bereichen Stadtentwicklung und Bauwesen,**
    - wenn der einzelne Nachtrag die ursprüngliche Auftragssumme im Einzelfall um 20 % übersteigt oder mehr als 15.000,00 Euro beträgt,
    - wenn alle Nachträge eines Auftrags die ursprüngliche Auftragssumme um 20 % oder den Betrag von 15.000,00 Euro übersteigen;
  - e) **Vergabe an Planungs-, Ingenieur-, Architekturbüros oder Künstler**, in den Bereichen Stadtentwicklung und Bauwesen ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist;

f) die Bildung von Erschließungseinheiten nach § 130 BauGB und Einrichtungseinheiten nach Art. 5 Abs. 1 KAG

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für:

- a) Grundsatzfragen der Bauaufsicht, Fragen von städtebaulichen Sanierungen, Flächennutzungsplanung sowie Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme der Verfahren nach § 13 BauGB;
- b) Angelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung, Stadtentwicklung, Landschafts- und Grünordnungsplanung, denen besondere städtebauliche Bedeutung zukommt oder die erhebliche Verpflichtungen für die Stadt erwarten lassen;
- c) grundsätzliche Angelegenheiten der kostenrechnenden Einrichtungen städtische Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

### c) Umweltausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

- a) Vorhaben der Stadt auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Immissions- und Bodenschutzes, für die kraft Gesetzes ein förmliches Verwaltungsverfahren angeordnet ist;
- b) Vergabe von Aufträgen im Bereich des Umweltschutzes mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;
- c) **Vergabe an Planungs-, Ingenieur-, Architekturbüros oder Künstler** im Bereich des Umweltschutzes **im Sinne des Buchst. a)** ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für:

- a) Grundsatzfragen des Umweltschutzes;
- b) für den Erlass von Satzungen und Verordnungen einschließlich dazugehöriger Abgabensatzungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes;

### f) Kulturausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

- a) kulturelle Angelegenheiten, insbesondere für Theater und Konzerte;
- b) Vergabe von Aufträgen im Bereich des Kulturwesens mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;
- c) **Vergabe an Planungs-, Ingenieur-, Architekturbüros oder Künstler** im Bereich des Kulturwesens ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für Gebühren- bzw. Tariffestsetzungen der kulturellen Einrichtungen.

**g) Schul- und Sportausschuss**

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:
  - a) Vergabe von Aufträgen im Bereich des Schul- und Sportwesens mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall. **Hierzu zählen nicht Bauvergaben für Schulbaumaßnahmen, da hier der Bauausschuss zuständig ist.**
  - b) **Vergabe an Planungs-, Ingenieur-, Architekturbüros oder Künstler**, im Bereich des Schul- und Sportwesens ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist
2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für Schulangelegenheiten und Schulentwicklungsplanung sowie Sportangelegenheiten

**j) Stiftungsausschuss**

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:
  - a) alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Bürgerspitalstiftung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen (beispielsweise finanzielle Angelegenheiten einschließlich der Festsetzung der Pflegesätze, konzeptionelle Angelegenheiten etc.)
  - b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Bürgerspitalstiftung entsprechend der Entscheidungskompetenz des Personalausschusses für die Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung
  - c) alle grundsätzlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Restrukturierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen bei der Bürgerspitalstiftung
  - d) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters der Bürgerspital-Service-GmbH, soweit die Entscheidung nicht dem Stadtrat bzw. aufgrund der Gemeindeordnung oder aufgrund dieser Geschäftsordnung dem Oberbürgermeister obliegt.
  - e) Vergabe von Aufträgen im Bereich der Bürgerspitalstiftung Amberg mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall
  - f) **Vergabe an Planungs-, Ingenieur-, Architekturbüros oder Künstler**, im Bereich der Bürgerspitalstiftung Amberg ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist.
  - g) **Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Verfügung über Grundstücke und Grundstücksrechte bei einem Wert von 50.000,00 Euro bis einschließlich 250.000,00 Euro.**

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für Angelegenheiten der Bürgerspitalstiftung Amberg.

**c) § 11 erhält folgende Fassung:**

**§ 11**

**Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung**

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
  2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig ist;
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind;
  4. Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten der ersten und zweiten Qualifikationsebene (vormals einfacher und mittlerer Dienst), der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 (bis Stufe 5) TVöD, Auszubildende und Praktikanten; die Anerkennung von Dienstunfällen bei Beamten, die Entscheidung nach den Sachschadensrichtlinien sowie die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Ausnahmen von der Abführungspflicht; die Anrechnung von Zeiten für die spätere Versorgung im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Entscheidung über Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen (z. B. familienpolitische Beurlaubung, Elternzeit, Altersteilzeit);
  5. die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 GO genehmigt ist (§ 2 Nr. 10).
- (2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere die Unterhaltung, der Betrieb und die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt und soweit in Satzungen, sonstigen Rechtsvorschriften oder in Benutzungsordnungen feste Tarife enthalten sind; die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, ferner

  1. Stundung (Ratenzahlung) von Forderungen bis einschließlich 50.000,00 Euro im Einzelfall
  2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 10.000,00 Euro im Einzelfall;

3. Bewilligung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben bis einschließlich 25.000,00 Euro im Einzelfall sowie Bewilligung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben
    - die durch Organisationsänderungen bedingt sind
    - die von Dritten innerhalb eines Jahres im vollen Umfang ersetzt werden oder
    - die lediglich zu internen Verrechnungen führen.
  4. a) Grundstücksgeschäfte, soweit ein Wert von einschließlich 50.000,00 Euro nicht überschritten wird; ausgenommen die Regelung für Veräußerung von Grundstücken an Mitglieder des Stadtrats und Bedienstete der Stadt (siehe § 9 a Buchstabe d);
    - b) Entnahme von Grundstücken aus dem Fiskalvermögen und Einbuchung in das Ökokonto mit Zuordnung zu ausgleichspflichtigen Maßnahmen einschließlich der Meldung an das Bayer. Landesamt für Umweltschutz zur Erfassung im Ökoflächenkataster.
    - c) Grundstücksgeschäfte bis einschließlich 100.000,00 € im Vollzug bestehender vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen.
  5. Veräußerung von Vermögensgegenständen im Sinne des Art. 75 GO bis einschließlich 410,00 Euro im Einzelfall an Mitglieder des Stadtrats und Bedienstete der Stadt;
  6. Vergabe von Erstaufträgen mit einer Vergabesumme bis einschließlich 25.000,00 Euro im Einzelfall und von Nachträgen im Bereich Stadtentwicklung und Bauwesen,
    - wenn der einzelne Nachtrag den Erstauftrag um nicht mehr als 20 % oder den Wert von 15.000,00 Euro überschreitet,
    - soweit alle Nachträge eines Auftrages den Erstauftrag nicht um mehr als 20 % oder 15.000,00 Euro überschreiten.
  7. Vergabe von Aufträgen für Gutachten, Analysen und Grundlagenermittlungen, wenn die Auftragssumme 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreitet und Folgeaufträge nicht zu erwarten sind
- (3) Dem Oberbürgermeister werden insbesondere folgende Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):
- a) Einwohner- und Ausländerwesen,
  - b) Arbeitsschutz, Wirtschaft und Gewerbewesen,
  - c) öffentliche Sicherheit, Verbraucherschutz, Gesundheits- und Veterinärwesen,
  - d) Führerschein-, Zulassungs- und Fahrschulwesen,
  - e) Gewässerschutz und Wasserrecht,
  - f) Durchführung von Enteignungs-, Entschädigungs- und Umlegungsverfahren.

Die Übertragung gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

- (4) Dem Oberbürgermeister stehen für seine Geschäfte die Bediensteten zur

Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten.

Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO). Der Oberbürgermeister setzt städtische Bedienstete innerhalb der Stadtverwaltung im Rahmen des Stellenplanes um und weist ihnen ein anderes Aufgabengebiet zu.

- (5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

**d)** In § 21 Abs. 1 wird „am fünften Tage“ durch „am siebten Tage“ ersetzt.

**e)** In § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Der Entwurf der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Stadtratssitzung wird der schriftlichen Einladung zur Folgesitzung des Stadtrates beigefügt.

2. Den Anträgen auf Einräumung eines Akteneinsichtsrechts für jedes Stadtratsmitglied sowie auf Zuleitung auch des Entwurfs der Niederschrift des nicht öffentlichen Teiles der letzten Stadtratssitzung an jedes Stadtratsmitglied zusammen mit der Einladung zur Folgesitzung wird nicht entsprochen.

### **Sachstandsbericht:**

#### **a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung**

1. Mit Schreiben vom 01.06.2014 hat die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen verschiedene Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg gestellt. Sie betreffen die Einräumung eines Akteneinsichtsrechts für jedes Stadtratsmitglied, den Versand des Entwurfs der Niederschrift der letzten Stadtratssitzung zusammen mit der Einladung zur Folgesitzung sowie eine Änderung der Ladungsfrist.

Des Weiteren wurden durch Referat 2 mit Schreiben vom 06.06.2014 und 04.07.2014

bezogen auf den Aufgabenbereich dieses Referates diverse Änderungsvorschläge unterbreitet.

Die Änderungswünsche wurden im Rahmen von Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden und Sprechern der Ausschussgemeinschaften ausführlich erörtert. Hinsichtlich der Vorschläge des Referates 2 konnte insgesamt Einvernehmen erzielt werden. Sie wurden – soweit sie als sachdienlich bewertet wurden – entsprechend dem Ergebnis der Erörterungen in die Geschäftsordnung übernommen. Konsens bestand des Weiteren bei den Anträgen von Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Ladungsfrist sowie teilweise – zum Zwecke der Erleichterung der Stadtratstätigkeit – auf Versand des Entwurfs der Niederschrift der Stadtratssitzungen. Auch sie wurden in die Geschäftsordnung entsprechend eingearbeitet.

Zur Verdeutlichung der Änderungen ist dieser Vorlage eine Synopse mit der Geschäftsordnung in der gegenwärtigen Fassung sowie dem Entwurf der geänderten Geschäftsordnung (Stand 02.12.2014) beigelegt.

2. Mit der Thematik eines originären Akteneinsichtsrechts für Stadtratsmitglieder hat sich der Stadtrat aufgrund eines entsprechenden Antrages bereits 2008 auseinandergesetzt. Der Antrag wurde seinerzeit vor dem Hintergrund, dass dem einzelnen Stadtratsmitglied ein eigenes Akteneinsichtsrecht tatsächlich nicht zusteht, abgelehnt. Diese rechtliche Wertung ist auch heute noch zutreffend. Das in Art. 30 Abs. 3 der Gemeindeordnung normierte Überwachungsrecht stellt ein Informationsrecht des Stadtrates als Kollegialorgan dar. In diesem Rahmen steht diesem Kollegialorgan auch ein Akteneinsichtsrecht zu.

Keinesfalls gewährt diese Bestimmung aber ein generelles Akteneinsichtsrecht einzelnen Stadtratsmitgliedern. Auch durch den Bayerischen Datenschutzbeauftragten wird ein solches Recht aus datenschutzrechtlicher Sicht abgelehnt.

Hinsichtlich der Sitzungsniederschrift sieht die Gemeindeordnung vor, dass die Stadtratsmitglieder diese Niederschrift jederzeit einsehen können. Die Erteilung von Abschriften ist auf in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse beschränkt (vgl. Art. 54 Abs.3 GO). Unter diesem Aspekt hält es die Verwaltung für vertretbar, den Entwurf der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzungen des Stadtrats mit der Einladung zur Folgesitzung den Stadtratsmitgliedern zuzuleiten. Bei der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzungen hat es im Interesse der Geheimhaltung bei der gegenwärtigen Praxis zu verbleiben. Auch der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat sich hierzu aktuell dafür ausgesprochen, Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen wegen der stets damit verbundenen Missbrauchsgefahren nicht an Ratsmitglieder herauszugeben.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

-----

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

-----

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

-----

**Personelle Auswirkungen:**

-----

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan  
-----

b) Haushaltsmittel  
-----

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen  
Haushaltsmitteln erforderlich)  
-----

**Alternativen:**  
-----

**Anlagen:**  
-----

Referat 1

Bauer  
Oberverwaltungsrat